

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18525 –**

Umsetzung der EU-Militärmission EUNAVFOR MED IRINI

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Union (EU) beschloss mit EUNAVFOR MED IRINI eine neue EU-Militärmission im Mittelmeer („EU-Missionen im Mittelmeer: Auf Sophia folgt Irini“, Deutsche Welle vom 26. März 2020). Sie soll zur Umsetzung des Waffenembargos nach Maßgabe der Resolutionen 1970 (2011), 2292 (2016) und 2473 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VN) in Libyen beitragen und hierfür aus der Luft, mit Schiffen und per Satellit aufklären (Ratsdokument 6414/20).

Als „Nebenaufgabe“ soll EUNAVFOR MED IRINI gemäß Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie der Resolution 2509 (2020) des VN-Sicherheitsrats illegale Ausfuhren von Erdöl aus Libyen überwachen und verhindern. Als weitere „Nebenaufgabe“ unterstützt die Mission gemäß der Resolution 2240 (2015) des VN-Sicherheitsrats die Aufdeckung und Beobachtung von „Schleuser- und Menschenhändlernetzen“. Dies beinhaltet den Fähigkeitsaufbau der libyschen Küstenwache.

Über das Operationsgebiet (Area of Interest) von EUNAVFOR MED IRINI hatte es vor Beschluss der Mission Streit unter den EU-Mitgliedstaaten gegeben. Mehrere Regierungen bestanden darauf, keine Menschen in Seenot retten zu müssen („EU officials push for bloc to enforce Libya arms embargo“, AP vom 14. Februar 2020). Deshalb sollten die luft- und seegestützten Einheiten der neuen Mission nur vor der östlichen Küste Libyens operieren. Werden dennoch Menschen in Seenot gerettet, sollen diese nicht mehr wie in EUNAVFOR MED in Italien, sondern in Griechenland ausgeschifft werden („EU to launch new Libya sea patrols from April: diplomats“, Reuters vom 26. März 2020). Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, EUNAVFOR MED IRINI bewirke einen „Pull-Effekt“ auf unerwünschte Migration, soll die Operation entsprechend überprüft und gegebenenfalls beendet werden (Rede des EU-Außenbeauftragten auf der Pressekonferenz der Außenminister am 17. Februar 2020). Hierauf hatten etwa Italien und Österreich bestanden („Libya fighting intensifies as rival forces defy UN call for global ceasefire“, Guardian vom 27. März 2020). Welche Nachweise hierfür erbracht werden müssen, um einen solchen Effekt zu belegen, ist unklar.

Wie die Vorgängerin EUNAVFOR MED unterstützt EUNAVFOR MED IRINI den Kapazitätsaufbau und die Ausbildung der libyschen Küstenwache und der

libyschen Marine („EU launches Operation IRINI to enforce Libya arms embargo“, Pressemitteilung des Rates der EU vom 31. März 2020). Die Operation soll auch zur „Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser- und Menschenhändlernetze“ beitragen. Auch ist nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller anvisiert, dass EUNAVFOR MED IRINI zu einem späteren Zeitpunkt mit Flugzeugen und Schiffen im Hoheitsgebiet oder auch in einem Nachbarstaat Libyens operiert. Hierzu bräuchte es aber neben einer Einladung die Regierung in Libyen oder den Drittstaat einen VN-Beschluss.

EUNAVFOR MED IRINI soll Informationen mit der NATO-Mittelmeermission „Sea Guardian“ teilen (Antrag der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/17286), an der auch die Türkei teilnimmt. Auf diese Weise könnte das türkische Militär an Informationen zu EU-Beobachtungen über die nach Medienangaben laut einem UN-Bericht eigenen Verstöße gegen das Waffenembargo in Libyen gelangen (vgl. „Turkey sends secret arms shipments into Libya“, BBC vom 26. März 2020, und „Die Schuldigen beim Namen nennen“, Der Tagesspiegel vom 17. Februar 2020) und aus diesen Informationen einen Vorteil für den weiteren Waffenschmuggel ziehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die militärische Operation der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP) EUNAVFOR MED IRINI wurde am 31. März 2020 als militärische Krisenmanagementoperation beschlossen, die dazu beiträgt, das Waffenembargo der VN in Libyen umzusetzen. Darüber hinaus leistet sie einen Beitrag zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl, einschließlich Rohöl und raffinierter Erdölprodukte aus Libyen, unterstützt den Kapazitätsaufbau und die Ausbildung der libyschen Küstenwache sowie Marine und trägt zur Unterbindung des Geschäftsmodells der Schleuser- und Menschenhändlernetze im zentralen Mittelmeer bei.

Für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten Schiffe gilt die bestehende völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen fort.

Die konkreten Planungen hinsichtlich der tatsächlichen Dienstpostenbesetzung durch die europäischen Mitgliedstaaten sowie deren Beteiligung mit Hochwertfähigkeiten wie seegehenden Einheiten und Flugzeugen sind noch nicht endgültig abgeschlossen. Die Bundeswehr wird sich, vorbehaltlich der politischen und parlamentarischen Beschlussfassung, zunächst mit Personal im Operationshauptquartier (OHQ) der EU in Rom, im Führungselement der seegehenden Einheiten (Force Headquarters (FHQ)) auf dem Führungsschiff und mit einem Seefernaufklärer an der Operation beteiligen. Darüber hinaus ist ab August 2020 die Beteiligung mit einer seegehenden Einheit vorgesehen. Die konkreten Beteiligungen werden im Rahmen der regelmäßigen Unterrichtungen des Parlamentes (UdP) und der Öffentlichkeit (UdÖ) veröffentlicht.

Die Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine soll in EU-Mitgliedstaaten gemäß dem zweiten Ausbildungspaket, das im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA vorgesehen war, weitergeführt werden.

Das Operationsgebiet (Area of Operations) ist nicht mit dem Interessengebiet (Area of Interest) gleichzusetzen und von der Größe her kleiner. Weiterhin wird auf den Operationsplan EUNAVFOR MED IRINI verwiesen, der im Rahmen der Mandatierung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt ist.

Da die zugrunde liegenden Informationen bereits von einem anderen Staat oder der Europäischen Union als Verschlusssache eingestuft wurden, ist die Bundesregierung aus Gründen des Vertrauensschutzes gehalten, die Informationen ebenfalls einzustufen.

Die Beantwortung der Fragen 5, 7b, 20 und 20a bis 20b kann in Teilen nicht offen erfolgen. Die Informationen werden als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

1. Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung nach derzeitigem Stand für EUNAVFOR MED IRINI, wie werden diese aufgeteilt, und welchen Beitrag leistet die Bundesregierung?

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI im Mittelmeer werden für den Zeitraum 7. Mai 2020 bis 30. April 2021, vorbehaltlich der parlamentarischen Beschlussfassung, insgesamt rund 45,6 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2020 rund 30,4 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2021 rund 15,2 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Bundeshaushalt 2020 und wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushaltes 2021 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Der deutsche Beitrag für die gemeinsam von allen EU Mitgliedstaaten, außer Dänemark, finanzierten Kosten von EUNAVFOR MED IRINI ist in den oben genannten einsatzbedingten Zusatzausgaben von insgesamt rund 45,6 Mio. Euro enthalten.

2. Mit welchen luft- und seegestützten Einheiten wird EUNAVFOR MED IRINI nach Kenntnis der Bundesregierung nach derzeitigem Stand die Umsetzung des Waffenembargos in Libyen, die Überwachung und Verhinderung illegaler Ausfuhren von Erdöl aus Libyen sowie die Aufdeckung und Beobachtung von „Schleuser- und Menschenhändlernetzen“ durchführen (bitte die Namen und Herkunft von Schiffen, U-Booten, Flugzeugen und Drohnen benennen und auch dem deutschen Anteil darstellen)?
 - a) Welche Besatzungen haben die jeweiligen Schiffe, U-Boote und Luftfahrzeuge?
 - b) Nach welchem Zeitplan wird die Ausrüstung ins Mittelmeer verlegt?
 - c) Über welche Ausrüstung zur Aufklärung, Überwachung oder Signalerfassung verfügen die eingesetzten Einheiten neben dem üblichen Radar und den elektrooptischen Sensoren?

Die Fragen 2 bis 2c werden zusammen beantwortet.

Deutschland wird sich mit einem Seefernaufklärer, stationiert in Nordholz, und einer Besatzungsstärke von bis zu 21 Personen beteiligen. Eine Verlegung in den Mittelmeerraum, d. h. Stationierung im Rahmen der Durchführung von Flügen für die Operation EUNAVFOR MED IRINI, ist derzeit nicht geplant. Der Seefernaufklärer wird neben der bekannten Sensorik keine zusätzlichen Aufklärungsmittel einsetzen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- d) Sofern die Truppensteller-Staaten noch nicht abschließend geklärt sind, wann soll dies erfolgen?

Ein Zeitplan für die abschließende Klärung liegt der Bundesregierung nicht vor.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- e) Erwägt die Bundesregierung eine Ausweitung ihrer Beteiligung?

Über die aktuelle Planung hinaus richtet sich die Gestellung grundsätzlich nach den Einsatzerfordernissen der EU und wird zwischen den EU-Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft und abgestimmt. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Mit welchen Tätigkeiten ist das EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Informationsanalyse (INTCEN) nach Kenntnis der Bundesregierung an EUNAVFOR MED IRINI beteiligt?

Das EU Intelligence Analysis Centre (INTCEN) ist eine Analyseeinheit des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD). Das Zentrum soll EUNAVFOR MED IRINI dabei unterstützen, Hinweise zu aggregieren sowie auszuwerten, welche eine zielgerichtete Erfüllung der Mandatsaufgaben erleichtern. Insbesondere sollen die Erkenntnisse eine effektive Beauftragung der Satellitenbilddauswertung ermöglichen. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/10273 wird verwiesen.

4. Welche Mitgliedstaaten oder EU-Einrichtungen (auch Frontex bzw. EU-ROSUR) übernehmen nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchen Diensten die satellitengestützte Überwachung?

Die Auswertung von Satellitenbildern wird durch das EU Satellitenzentrum (EU SatCen) vorgenommen.

- a) Welches Gebiet wird im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI per Satellit beobachtet, und inwiefern ist dies größer als die „Area of Interest“?

Um die Mandatsaufgaben umsetzen zu können, stehen dem Operationskommandeur die im Mandat festgelegten Fähigkeiten zur Verfügung. Die Auswertung von Satellitenbildern ist für die „Area of Interest“ möglich. Es obliegt der Entscheidung des Operationskommandeurs, unter Vorgabe welcher Parameter die Satellitenbilddauswertung beauftragt wird.

- b) Welche Auflösung haben die optischen oder radargestützten Bilder aus dem All?

Das EU SatCen hat die Möglichkeit, Satellitenbilder von kommerziellen Anbietern oder von den Mitgliedstaaten zu akquirieren. Dabei unterscheiden sich die angeforderten Bilder je nach Aufgabenprofil. Allgemeine Parameter für alle Satellitenbilder sind nach Kenntnis der Bundesregierung nicht vorhanden.

- c) Inwiefern werden zur Beobachtung aus dem All auch Kapazitäten von Rüstungsfirmen (etwa Airbus und Leonardo bzw. deren Ausgründungen Hensoldt und e-GEOS) zugekauft?

Auf die Antwort zu Frage 4 b wird verwiesen.

5. Auf welchen Häfen oder Militärbasen erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung nach derzeitigem Stand die logistische (auch medizinische) Abstützung der see- und luftgestützten Einheiten der Mission?

Der deutsche Seefernaufklärer operiert abgestützt auf Nordholz, Deutschland und wird zur Erhöhung der Flugausdauer voraussichtlich in Ingolstadt betankt. Über die weiteren Beteiligungen liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließenden Ergebnisse vor.

Zur weiteren Beantwortung wird auf die „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage verwiesen.*

6. Wo befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung das operationelle Hauptquartier und das Führungshauptquartier von EUNAVFOR MED IRINI, und mit welchem Personal ist die Bundesregierung dort vertreten?

Das Hauptquartier (OHQ) der Operation befindet sich in Rom, Italien. Das Force Headquarters (FHQ) soll nach Kenntnis der Bundesregierung rotierend zwischen Italien und Griechenland an Bord des jeweiligen Führungsschiffes eingerichtet werden. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Wo genau befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung nach derzeitigem Stand die „Area of Interest“ und das Operationsgebiet von EUNAVFOR MED IRINI (bitte die Koordinaten angeben)?

Auf den im Rahmen der Mandatierung in der Geheimschutzstelle des Bundestages ausliegenden Operationsplan EUNAVFOR MED IRINI und auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird verwiesen.

- a) Inwiefern ist geplant, dass die luft- und seegehenden Einheiten zwar innerhalb dieses Gebiets operieren, ihre Aufklärung jedoch auf benachbarte Regionen, etwa die libysche Such- und Rettungszone oder Küsten im Westen Libyens ausdehnen?

Die Operation hat die Aufgabe, mit Hilfe der in den Planungsdokumenten vorgesehenen Mechanismen, darunter insbesondere Satellitenbilddauswertung, umfassende und ausführliche Informationen über den illegalen Handel mit Rüstungsgütern und dazugehörigem Material aus allen Richtungen zu sammeln und aufzudecken. Auf die Ziffer 5 der Erwägungsgründe und Artikel 2 Absatz 2 des Ratsbeschlusses der Europäischen Union 2020/472/GASP vom 31. März 2020 wird verwiesen.

- b) In welchen Seegebieten überlappen sich die „Area of Interest“ und das Operationsgebiet mit dem Seekorridor, den die Regierungen aus Libyen und der Türkei zur Festlegung ihrer Wirtschaftszonen notifiziert haben („Turkey flexes muscle as Greece and EU stick to international law“, AL Jazeera vom 13. Dezember 2019)?

Die Vereinbarung zwischen der Türkei und Libyen über die Abgrenzung von seerechtlichen Hoheitsgebieten im Mittelmeer verletzt mangels Beteiligung die Hoheitsrechte dritter Staaten, ist mit dem Seerecht nicht vereinbar und kann keine Rechtswirkung für dritte Staaten entfalten. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Zur weiteren Beantwortung wird auf die „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage verwiesen.*

8. Sollen nach Kenntnis der Bundesregierung nach derzeitigem Stand sämtliche eingesetzten Aufklärungsmittel (Luft, See, All) für sämtliche Haupt- und Nebenaufgaben eingesetzt werden, und falls nein, wie differenzieren sich diese nach dem Einsatzzweck?

Die Planung für den Einsatz der durch die EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Fähigkeiten im Rahmen der politischen Vorgaben gemäß Ratsbeschluss der Europäischen Union 2020/472/GASP vom 31. März 2020 obliegt der Operationsführung EUNAVFOR MED IRINI. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung auch EU-Agenturen darüber hinaus mittelbar oder unmittelbar an EUNAVFOR MED IRINI beteiligt?
 - a) Welche Koordinierungsmechanismen werden hierzu errichtet, und welche Vereinbarungen mit welchen Einrichtungen oder Missionen der Europäischen Union werden dafür geschlossen?
 - b) Inwiefern ist die Weiterführung der „Kriminalitätsinformationszelle“ aus EUNAVFOR MED zum Datenaustausch zwischen Polizei, Geheimdiensten und Militär geplant (Bundestagsdrucksache 19/353)?

Die Fragen 9, 9a bis 9b werden zusammen beantwortet.

EUNAVFOR MED IRINI arbeitet zur Umsetzung der Mandatsaufgaben mit den relevanten EU-Agenturen zusammen (wie z. B. Europol, Eurojust, Frontex). Um den engen Informationsaustausch mit den Europäischen Agenturen sicherzustellen, setzt die Kriminalitätsinformationszelle (Crime Information Cell) von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA die Arbeit im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI fort. Darüber hinaus kann EUNAVFOR MED IRINI Informationen mit der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) austauschen.

10. An welche Stellen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union können die von EUNAVFOR MED IRINI erlangten Informationen nach Kenntnis der Bundesregierung weitergegeben werden (bitte für die einzelnen Haupt- und Nebenaufgaben darstellen)?

Die Weitergabe der von EUNAVFOR MED IRINI erhobenen Daten an Stellen innerhalb und außerhalb der EU erfolgt nach Maßgabe des Beschlusses 2020/472/GASP des Rates der EU vom 31. März 2020.

Nach Artikel 14 Absatz 10 des Beschlusses 2020/472/GASP des Rates der EU übermittelt EUNAVFOR MED IRINI unverzüglich Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen das Waffenembargo gegen Libyen sowie Informationen über Verstöße gegen Maßnahmen der VN zur Verhinderung illegaler Erdölausfuhren aus Libyen an die VN.

Zudem ist nach Artikel 14 Absatz 5 des Beschlusses 2020/472/GASP des Rates der EU der Hohe Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik befugt, Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, ent-

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

sprechend den operativen Erfordernissen von EUNAVFOR MED IRINI an Interpol weiterzugeben.

Ferner können nach Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 2020/472/GASP des Rates der EU Informationen über den illegalen Handel mit Rüstungsgütern und dazugehörigem Material, einzelfallbasiert nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ an weitere relevante Partner und Agenturen weitergegeben werden. Nach Artikel 2 Absatz 6 des Beschlusses 2020/472/GASP des Rates ist EU EUNAVFOR MED IRINI zudem befugt, personenbezogene Daten zu Personen, die an der Beförderung solcher verbotener Gegenstände beteiligt sind, und Daten zu den von diesen Personen benutzten Schiffen und Ausrüstungen und weitere Informationen nach Maßgabe des geltenden Rechtes an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und an die zuständigen Stellen der EU weiterzuleiten.

Informationen, die im Zusammenhang mit der illegalen Ausfuhr von Erdöl aus Libyen, inklusive Rohöl und raffinierten Erdölzerzeugnissen erhoben wurden, können nach Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 2020/472/GASP des Rates der EU auch an die rechtmäßigen libyschen Behörden und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen der EU weitergegeben werden.

Daten, die EUNAVFOR MED IRINI zum Zweck der Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser- und Menschenhändlernetze erhebt, können nach Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 2020/472/GASP des Rates der EU außerdem an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und die zuständigen Stellen der EU weitergeleitet werden.

Die im Zusammenhang mit der Ausbildung der libyschen Küstenwache für die Zwecke der Sicherheitsüberprüfungen von möglichen Schulungsteilnehmern erhobenen Daten können nach Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses 2020/472/GASP des Rates der EU an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, zuständigen Stellen der EU, der Unterstützungsmission der VN in Libyen, den Internationalen Strafgerichtshof und die Vereinigten Staaten von Amerika weitergegeben werden, sofern die betreffenden Schulungsteilnehmer schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben.

- a) Welche Drittstaaten sind oder werden nach Kenntnis der Bundesregierung eingeladen, sich an EUNAVFOR MED IRINI zu beteiligen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bisher keine Drittstaaten zur Teilnahme an der Operation eingeladen.

- b) Inwiefern wird EUNAVFOR MED IRINI nach Kenntnis der Bundesregierung auch mit der NATO-Mission „Sea Guardian“ im Mittelmeer kooperieren, und welche Informationen können ausgetauscht werden?

EUNAVFOR MED IRINI kann mit der NATO zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Lagebild im Mittelmeer zu erstellen. Welche Informationen mit ausgewählten Drittstaaten oder Organisationen wie der NATO geteilt werden, entscheidet die Operationsführung im Einzelfall.

11. Inwiefern ist die Bundesregierung der Ansicht, dass EUNAVFOR MED IRINI das Waffenembargo in Libyen gegenüber allen beteiligten Konfliktparteien ausgewogen durchsetzt (bitte begründen)?

EUNAVFOR MED IRINI dient der Umsetzung des Waffenembargos der VN gegenüber allen Konfliktparteien. Mit Hilfe der in den Planungsdokumenten

vorgesehenen Mechanismen sowie den zur Verfügung stehenden Aufklärungsfähigkeiten, insbesondere der Satellitenbilddauswertung, sollen umfassende und ausführliche Informationen über den illegalen Handel mit Rüstungsgütern und dazugehörigem Material aus allen Richtungen gesammelt und Transportrouten möglichst umfassend aufgedeckt werden.

12. Inwiefern erwartet die Bundesregierung hinsichtlich des türkisch-libyschen Seekorridors im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI Spannungen mit der türkischen Regierung, und wie wird diesen im Vorfeld begegnet?

Auf die Antwort zu Frage 7 b wird verwiesen.

- a) Wie wird ausgeschlossen, dass das türkische Militär im Rahmen der NATO-Mission „Sea Guardian“ Informationen aus Beobachtungen von EUNAVFOR MED IRINI zu Waffenschmuggel erhält, da die Türkei nach Medienangaben laut einem UN-Bericht selbst das Waffenembargo in Libyen bricht und aus diesen Informationen einen Vorteil ziehen könnte („Turkey sends secret arms shipments into Libya“, BBC vom 26. März 2020, und „Die Schuldigen beim Namen nennen“, Der Tagesspiegel vom 17. Februar 2020)?
- b) Wie unterscheidet sich die in EUNAVFOR MED IRINI gefundene Regelung zur Teilung von Informationen mit „Sea Guardian“ von der Regelung in EUNAVFOR MED?

Die Fragen 12a und 12b werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 10b wird verwiesen. Die notwendige Berechtigung im Operationsplan zum Austausch von Informationen mit der NATO Operation „Sea Guardian“ unterscheidet sich nicht im Vergleich zu EUNAVFOR MED Operation SOPHIA.

- c) Welche (auch mutmaßlichen) Verletzungen des Waffenembargos in Libyen durch die Türkei sind in EUNAVFOR MED IRINI bislang beobachtet oder festgestellt worden, und von welchen Verletzungen hat die Bundesregierung bereits vor dem Einsatz Kenntnis erlangt?

EUNAVFOR MED IRINI hat noch nicht die volle Einsatzbereitschaft hergestellt, so dass noch keine Aufklärung stattgefunden hat. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/18273 wird verwiesen.

13. Welche Routine ist nach Kenntnis der Bundesregierung nach derzeitigem Stand vorgesehen, wenn in EUNAVFOR MED IRINI Waffen oder Waffen befördernde Schiffe festgestellt?
- a) Welche Schiffe dürfen beschlagnahmt werden?
- b) In welche europäischen Häfen dürfen die Schiffe umgeleitet werden, und wie werden diese im Einzelfall bestimmt?
- c) In welchen Mitgliedstaaten werden hierfür Vorbereitungen getroffen?

Die Fragen 13 bis 13c werden zusammen beantwortet.

Auf den im Rahmen der Mandatierung in der Geheimschutzstelle des Bundestages ausliegenden Operationsplan EUNAVFOR MED IRINI wird verwiesen. Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Mit welchen Maßnahmen soll EUNAVFOR MED IRINI nach Kenntnis der Bundesregierung wie EUNAVFOR MED auch zur „Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser- und Menschenhändlernetze“ beitragen („Rat leitet EU-Marineoperation zur Zerschlagung der Schleuser- und Menschenhändlernetze im Mittelmeer ein“, Pressemitteilung des Rates der EU vom 22. Juni 2015)?

Auf Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 31. März 2020 (2020/472/GASP) wird verwiesen. Darüber hinaus trägt auch der Kapazitätsaufbau der libyschen Küstenwache und Marine (Artikel 4) zur Verhinderung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel bei.

15. Wie unterstützt EUNAVFOR MED IRINI nach Kenntnis der Bundesregierung nach derzeitigem Stand den Kapazitätsaufbau und die Ausbildung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine?
 - a) Welche Ausrüstungshilfen und Schulungen sind hierzu geplant oder anvisiert, und wer führt diese durch?
 - b) Inwiefern wird dabei (etwa hinsichtlich der durchführenden Adressaten) an frühere Maßnahmen von EUNAVFOR MED angeknüpft?
 - c) Wie werden diese Ausrüstungshilfen und Schulungen finanziert?

Die Fragen 15 bis 15c werden zusammen beantwortet.

Der Kapazitätsaufbau und die Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine soll aufbauend auf den Erfahrungen aus EUNAVFOR MED Operation SOPHIA fortgesetzt werden. Aktuell befindet sich die Übertragung der nicht verausgabten Mittel für die Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA auf EUNAVFOR MED IRINI im Billigungsverfahren der dazu beitragenden Staaten. Ferner laufen die Planungen für neue Ausbildungsmodule in EU-Mitgliedstaaten.

16. Mit welchen „anderen Akteuren“ betreibt EUNAVFOR MED IRINI nach Kenntnis der Bundesregierung „in enger Kooperation“ einen Beobachtungsmechanismus für die libysche Küstenwache (bitte erläutern), und wie soll dieser gegebenenfalls auch in Libyen betrieben werden (Ratsdokument 6414/20)?

Bei dem genannten Beobachtungsmechanismus handelt es sich um eine Fortsetzung des sogenannten Monitoring and Advising-Mechanismus von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA. Der Mechanismus besteht aus drei Säulen: 1. dem libyschen Berichtswesen zu einzelnen Einsätzen, 2. der technischen Überwachung des Vorgehens aus der Distanz und 3. Treffen zwischen EUNAVFOR MED IRINI und der libyschen Küstenwache. Im Rahmen des EU-Mandates stehen Treffen zwischen Vertretern von EUNAVFOR MED IRINI und der libyschen Küstenwache in Tripolis unter der Voraussetzung, dass die Sicherheitslage dies zulässt.

17. Nach welcher Maßgabe werden im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI nach Kenntnis der Bundesregierung auch Informationen an zuständige libysche Behörden weitergegeben, und um welche handelt es sich dabei aller Voraussicht nach (bitte für die einzelnen Haupt- und Nebenaufgaben darstellen)?

Auf Artikel 3 Absatz 2 Beschlusses des Rates der EU vom 31. März 2020 (2020/472/GASP) sowie auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

18. Nach welchem Verfahren werden nach Kenntnis der Bundesregierung Menschen, die gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Seenot gerettet wurden, ausgeschifft, und wie wird der infrage kommende Hafen in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat bestimmt?
- a) In welchen Häfen in Griechenland sollen aus Seenot Gerettete nach derzeitigem Stand ausgeschifft werden („EU to launch new Libya sea patrols from April: diplomats“, Reuters vom 26. März 2020)?

Die Fragen 18 und 18a werden zusammen beantwortet.

Die Ausschiffsregelung für Einheiten von EUNAVFOR MED IRINI sieht vor, dass etwaige aus Seenot Gerettete in Griechenland ausgeschifft werden können. Welche Häfen dafür zur Verfügung gestellt werden, ist eine souveräne Entscheidung der Republik Griechenland. Darüber hinaus können alle EU-Mitgliedstaaten ihre Häfen freiwillig zur Ausschiffung zur Verfügung stellen. Der Hafen wird von den Behörden des entsprechenden Staates im Einzelfall zugewiesen.

- b) Welche weiteren EU-Mitgliedstaaten haben solche Häfen notifiziert oder planen dies?

Der Bundesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- c) Inwiefern ist in EUNAVFOR MED IRINI geplant, an Bord genommene Geflüchtete zu Aufenthaltsorten, Transitwegen und etwaigen Fluchthelfern zu befragen (Bundestagsdrucksache 18/6544), und wer führt diese Befragungen durch?

Im Rahmen der Zusatzaufgabe der Schleuserbekämpfung kann EUNAVFOR MED IRINI entsprechend Artikel 5 Absatz 2 (GASP 2020/472) Daten zu Schleuserkriminalität und Menschenhandel nach Maßgabe des geltenden Rechtes sammeln und speichern. Über eine Befragung von aus Seenot Geretteten im Sinne der Fragestellung müsste im Einzelfall entschieden werden.

19. Nach welchem Verfahren werden nach Kenntnis der Bundesregierung Menschen, die in EUNAVFOR MED IRINI aus Seenot gerettet wurden, nach ihrer Ausschiffung in EU-Mitgliedstaaten verteilt, und welche Regierungen wollen an einem solchen Mechanismus teilnehmen?

Aus Seenot gerettete Personen, die um Schutz nachsuchen, werden grundsätzlich auf Mitgliedstaaten der EU verteilt, die im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI Schiffe zur Verfügung gestellt haben. An diesem Verteilmechanismus können sich auch andere EU Mitgliedstaaten beteiligen. Grundlage einer Verteilung sind zahlenmäßige Zusagen der betreffenden Mitgliedstaaten der EU.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, welche Mitgliedstaaten sich am Verteilmechanismus beteiligen werden.

- a) Ist geplant, die Verteilung nach dem Flaggenstaat des jeweiligen Schiffes, das Gerettete an Bord genommen hat, zu entscheiden?

Nein.

- b) Welche Regelung existiert diesbezüglich für deutsche Schiffe?

Auf die Antworten zu den Fragen 19 und 19a wird verwiesen.

- c) Wie hat sich die Bundesregierung im Vorfeld der Mission zu einer solchen Flaggenzuständigkeit positioniert, und aus welchen Gründen sprach sie sich dafür oder dagegen aus?

Die Bundesregierung hat dem in der Antwort zu Frage 19 beschriebenen Verfahren zugestimmt. Das Verfahren ermöglicht grundsätzlich eine Verteilung der Geretteten auf alle Mitgliedstaaten der EU.

20. Nach welchem Verfahren wird, wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, EUNAVFOR MED IRINI bewirke einen „Pull-Effekt“, auf unerwünschte Migration, nach Kenntnis der Bundesregierung dessen Vorliegen überprüft?
- a) Wer kann eine solche Überprüfung einfordern, und wer führt diese durch?
- b) Welche Nachweise müssen hierfür erbracht werden?
- c) Für welchen Zeitraum wird die Operation während der Überprüfung unterbrochen?
- d) Wer soll anschließend über den Abbruch der Operation entscheiden?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Zur weiteren Beantwortung wird auf die „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage verwiesen.*

21. Inwiefern soll es in EUNAVFOR MED IRINI nach Kenntnis der Bundesregierung einen Mechanismus geben, die Operation regelmäßig neu zu bestätigen, und wer soll demnach über ihre Verlängerung entscheiden dürfen?

Es wird auf Erwägungsgrund 8 und Artikel 8 Absatz 3 des Ratsbeschlusses der Europäischen Union 2020/472/GASP vom 31. März 2020 verwiesen.

22. Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung auch anvisiert, dass EUNAVFOR MED IRINI zu einem späteren Zeitpunkt mit Flugzeugen und Schiffen im Hoheitsgebiet oder auch in einem Nachbarstaat Libyens operiert?
- a) Welche Gespräche oder Sondierungen sind hierzu bereits mit den infrage kommenden Regierungen erfolgt?
- b) Ist geplant, neben einer Einladung die Regierung in Libyen oder eines Drittstaats auch einen entsprechenden VN-Beschluss zu erreichen?

Die Fragen 22, 22a bis 22b werden zusammen beantwortet.

Es wird auf Erwägungsgrund 5 des Ratsbeschlusses der Europäischen Union 2020/472/GASP vom 31. März 2020 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

